

Insertionsbedingungen

1. Anwendbarkeit

Die vorliegenden Insertionsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten respektive dem von ihm beauftragten Anzeigen-/Werbevermittler (nachfolgend Kunde genannt) sowie GastroSuisse bei der Publikation von Inseraten respektive Werbung (nachfolgend Anzeige genannt) im Fach- und Verbandsmagazin GastroJournal. Für Produkte, die nicht im jeweils gültigen Anzeigentarif angeboten werden, sowie für Onlinewerbung gelten spezielle Bedingungen.

2. Insertionsvertrag

2.1. Vertragsgegenstand

Mit Abschluss des Insertionsvertrages verpflichtet sich GastroSuisse, in der vereinbarten GastroJournal-Ausgabe eine oder mehrere Anzeigen erscheinen zu lassen, während der Kunde die Insertionskosten zu bezahlen hat. Die von GastroSuisse angebotenen Werbemittel ergeben sich aus dem jeweils gültigen Anzeigentarif. GastroSuisse ist berechtigt, die Werbemittel jederzeit zu ändern oder aus dem Angebot zu entfernen.

2.2. Zustandekommen

Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie gilt als uneingeschränkte Zustimmung zu den Allgemeinen Insertionsbedingungen sowie zur Veröffentlichung des Anzeigentextes sowohl im Print als auch in elektronischer Form. Gleichzeitig verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen. Der Insertionsvertrag über das gewählte Leistungspaket kommt mit erfolgter Auftragsbestätigung von GastroSuisse verbindlich zustande. Die Auftragsbestätigung bei Prospektbeilagen und Beiheftern erfolgt unter dem Vorbehalt, dass deren Beilegen technisch machbar ist. Diese Auftragsbestätigung beinhaltet die wesentlichen Inhalte der Bestellung des Kunden.

2.3. Fristlose Vertragsauflösung

Zusätzlich zu den Verlegerrechten gemäss Ziffer 4.1. ist GastroSuisse bereits bei Vorliegen eines einzigen rechts-, sittenwidrigen oder diskriminierenden Anzeigeninhalts oder wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, berechtigt, den Insertionsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. In einem solchen Fall hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadenersatz und die vereinbarte Vergütung gemäss Vertrag bleibt vollumfänglich geschuldet. Die Ansprüche von GastroSuisse, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben jedoch gewahrt.

3. Anzeigendisposition

Änderungen, Korrekturen, Sistierung oder Umdispositionen von Anzeigen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Anzeigenschluss gemäss dem jeweils gültigen Anzeigentarif gilt nicht nur für die Auftragserteilung, sondern ist gleichzeitig der letzte Termin für Änderungen, Sistierungen, Umdispositionen oder die Durchgabe von Korrekturen. Danach wird der Anzeigenraum auch bei Vorliegen wichtiger Gründe kostenpflichtig.

4. Publikation von Anzeigen

4.1. Verlegerrecht

4.1.1. Ablehnung, Sistierung und Abänderung von Anzeigen

GastroSuisse ist nicht verpflichtet, Anzeigen vor Annahme des Auftrags oder vor deren Publikation zu prüfen. GastroSuisse behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen jederzeit das Recht vor, ohne Angabe von Gründen die Veröffentlichung von Anzeigen abzulehnen,

Anzeigen zu sistieren oder Änderungen zu verlangen. Der Kunde wird nach Möglichkeit vorgängig informiert.

In allen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Insertionspreises. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Insbesondere in folgenden Fällen können Anzeigen abgelehnt, sistiert oder abgeändert werden:

- die Anzeigenrubriken werden zweckentfremdet
- die Anzeigen verstossen gegen geltendes Recht und/oder gute Sitten
- die Anzeigen enthalten pornografische, rassistische oder sonst wie diskriminierender Inhalte
- die Zahlungstermine werden nicht eingehalten
- aufgrund der Form und/oder Qualität der Anzeigen

4.1.2. Abgrenzung zwischen redaktionellem Teil und Anzeigen des Kunden

Anzeigen müssen sich in Schrift und Schriftgrad vom redaktionellen Teil unterscheiden. Das Zeitungssignet und dessen Schriftformen dürfen nicht verwendet werden. Alle Anzeigen können vom Verlag durch entsprechende Überschrift ("Anzeige"; "Publireportage", etc.) deutlich als solche gekennzeichnet werden. Die Bezugnahme auf die Gruppe GastroSuisse und deren Leser im Anzeigentext ist nicht gestattet. Ähnliches gilt für redaktionelle Texte oder Meldungen des Kunden.

4.1.3. Verschiebungsrecht

Die Publikation erfolgt unter Berücksichtigung des Anzeigenschlusses in der vereinbarten GastroJournal-Ausgabe. Nach dem Anzeigenschluss eingehende Insertionsaufträge werden ohne Rücksprache mit dem Kunden auf die nächste ordentliche Ausgabe verschoben. Vorbehalten bleibt die Regelung im nachfolgenden Absatz. Die Verschiebung der Publikation ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden muss sich GastroSuisse aus Kapazitäts-

und/oder aus technischen Gründen vorbehalten. In diesen Fällen erwachsen keine Entschädigungsfolgen zu Lasten von GastroSuisse.

4.1.4. Platzierungen

GastroSuisse entscheidet frei über die Platzierung der Anzeigen. Ausgenommen zuschlagspflichtige Platzierungen. Platzierungsvorschriften werden nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung seitens GastroSuisse verbindlich. Kann bestätigte Platzierung beispielsweise aus umbruchtechnischen Gründen nicht eingehalten werden, wird der Kunde nach Möglichkeit im Voraus informiert. Bei Nichteinhaltung der Platzierungsvorschriften wird einzig der Platzierungszuschlag nicht in Rechnung gestellt; andere oder weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4.2. Gestaltung/Gut zum Druck

Vorschriften über die Gestaltung und Schriftwahl können nicht verbindlich entgegengenommen werden. Auf Anfrage können Probeabzüge für Anzeigen geliefert werden, sofern die Druckunterlagen vor Anzeigenschluss beim Verlag eintreffen. Für Korrekturen ist der Kunde verantwortlich. Wird der Probeabzug mit Korrekturen nicht bis zum Anzeigenschluss zurückgesandt, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Eine Pflicht zur Umsetzung von Korrekturen, die nach Anzeigenschluss eingehen, besteht nicht. Ab dem 3. Gut zum Druck wird eine Kostenpauschale von CHF 50.-- pro Gut zum Druck in Rechnung gestellt.

4.2.1. Verwertung der Anzeigen durch Dritte

GastroSuisse ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berechtigt, aber nicht verpflichtet, Dritten jede irgendwie geartete Verwertung, Bearbeitung, Nutzung, etc. der publizierten Anzeigen mit den geeigneten Mitteln zu untersagen und allenfalls Schadenersatz zu fordern.

5. Verantwortung des Kunden / Schadloshaltung

Unbesehen des Prüfungsrechts von GastroSuisse gemäss Ziffer 4.1.1. ist der Kunde für den Inhalt der Anzeigen (insbesondere auch für deren Richtigkeit) allein verantwortlich. Er garantiert, dass die Anzeigen sowie die Websites, auf die in den Anzeigen allenfalls verlinkt wird, nicht gegen rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, gegen die guten Sitten oder Branchen respektive Werberichtlinien sowie Verbandsregeln verstossen. Sodann ist der Kunde verantwortlich dafür, dass die von ihm übermittelten Daten (inklusive Bilder, Logos, etc.) zu keinem Zeitpunkt Rechte Dritter (zum Beispiel Urheber-, Marken, Designrechte, firmenrechtliche Befugnisse) verletzen. Der Kunde stellt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, GastroSuisse von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, samt den damit verbundenen vor-/prozessualen Anwalts- und/oder Gerichtskosten, inklusive Sanktionsgelder. Wird GastroSuisse gerichtlich belangt, ist der Kunde verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Ein von GastroSuisse getroffener gerichtlicher oder aussergerichtlicher Vergleich ist für den Kunden in jedem Fall verbindlich.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Gewährleistung

Der Kunde prüft und rügt allfällige Mängel der Anzeige (drucktechnische Mängel, Druckfehler, Inhalt, etc.) innert 10 Kalendertagen ab Publikation der entsprechenden Anzeige. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Anzeige als genehmigt.

Bei erheblichen Mängeln, die GastroSuisse zu verantworten hat, hat der Kunde in erster Linie Anspruch auf eine korrigierte Ersatzanzeige. Ist eine Ersatzanzeige nicht möglich oder entstehen GastroSuisse dafür unverhältnismässig hohe Kosten, wird dem Kunden der Minderwert der jeweiligen Anzeige insoweit vergütet, als der Informationsgehalt der Anzeige beeinträchtigt wurde. Es wird im Maximum 25% des jeweiligen Anzeigen-Einzelpreises gemäss

Anzeigentarif vergütet. Andere oder weitergehende Ansprüche sowie die ganz oder teilweise Auflösung des Vertrages sind ausgeschlossen.

Minder erhebliche Mängel sind weder zu korrigieren noch berechtigen Sie zu anderen oder weitergehenden Ansprüchen.

Erheblichkeit liegt vor, wenn eine Anzeige nach objektiven Gesichtspunkten an Informationsgehalt wesentlich einbüsst.

Kein von GastroSuisse zu verantwortender Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die Anzeigen infolge fehlender, fehlerhafter, ungeeigneter oder qualitativ schlechter Vorlagen resp. Grunddaten zur Publikation (z.B. fehlerhafte digitale Übermittlung von Druckunterlagen) nicht einwandfrei erscheinen;
- von typografischen Vorschriften abgewichen wird;
- der Farbdruck oder die elektronische Auflösung innerhalb einer angemessenen Toleranz in der Farbnuance zu liegen kommen. Ebenso wenig kann für fehlende Codezeichen in Coupon-Anzeigen Ersatz geleistet werden.

6.2. Haftungsausschluss

Soweit rechtlich zulässig, wird jede Haftung seitens von GastroSuisse ausgeschlossen, insbesondere auch im Falle des Beizugs von Dritten für die Vertragserfüllung. Dieser Haftungsausschluss gilt für sämtliche vertragliche, quasivertragliche sowie ausservertragliche Ansprüche. In keinem Fall haftet GastroSuisse für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. GastroSuisse übernimmt bei der elektronischen Abwicklung namentlich keine Haftung für die Authentizität und Integrität sowie die versehentliche Offenlegung der gespeicherten oder übermittelten Daten. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden sind auf Maximum 25% des Rechnungsbetrages des entsprechenden Insertionsauftrags beschränkt.

7. Höhere Gewalt

Kann GastroSuisse aufgrund höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, kriminellen Angriffe auf ihre Systeme durch Dritte (Hacker), etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung entsprechend der Dauer des eingetretenen Ereignisses hinausgeschoben. Der Kunde ist nicht zur Auflösung des Vertrags berechtigt.

8. Gegendarstellungsrecht

Über die Gutheissung oder Abweisung eines Gegendarstellungsbegehrens und die damit zusammenhängenden Modalitäten entscheidet ausschliesslich GastroSuisse oder gegebenenfalls das Gericht. In beiden Fällen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen, samt den damit verbundenen Anwalts- und/oder Gerichtskosten, inklusive Strafgeder.

9. Chiffre-Anzeigen

Das Chiffre-Geheimnis ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gewährleistet. Im Zusammenhang mit der Wahrung respektive Aufhebung des Chiffregeheimnisses anfallende gerichtliche und/oder aussergerichtliche Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden, samt den damit verbundenen Anwalts- und/oder Gerichtskosten, inklusive Strafgeder.

GastroSuisse kann die Wahrung des Chiffre-Geheimnisses von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit (Partei- und Prozesskosten Sicherheit, etc.) abhängig machen. Ein von GastroSuisse getroffener gerichtlicher oder aussergerichtlicher Vergleich ist für den Kunden in jedem Fall verbindlich. Die

Verantwortung für die gesetzeskonforme Behandlung (zum Beispiel Rücksendung, etc.) von Offertunterlagen obliegt dem Kunden.

10. Berechnung der Anzeigen

Die Berechnung der Anzeigen erfolgt grundsätzlich von Strich zu Strich. Die angebrochene Millimeter wird voll berechnet. Nicht die minimale Begrenzung wird berechnet, sondern der Raum, welcher dem Sujet angepasst ist.

11. Rabattvereinbarungen

11.1. Allgemeines

Anspruch auf Rabatt besteht nur in den im jeweils gültigen Anzeigentarif ausdrücklich genannten Fällen oder bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ausgewiesene technische Kosten sind nicht rabattberechtigt. Die verschiedenen Rabattarten sind nicht kumulierbar.

11.2. Abschluss- und Wiederholungsrabatt

Der Abschlussrabatt bei Annoncen und Reklamen wird in der Regel für ein laufendes Jahr gewährt. Abschluss- und Wiederholungsrabatte gelten nur je für eine individualisierte Firma. Für Anzeigen des gleichen Auftraggebers, die unter verschiedenen Namen oder für Rechnung verschiedener Firmen erscheinen, sind getrennte Rabattvereinbarungen abzuschliessen. Rechtlich selbständige Firmen haben auch dann separate Abschlüsse zu tätigen, wenn sie der gleichen Dachorganisation (Holding) angehören. Erfolgen Tarifänderungen während der Abschlussdauer, treten sie sofort in Kraft.

11.3. Mitgliederrabatt

Mitgliederrabatt wird für den Fall gewährt, dass folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Die Rechnungsadresse lautet auf das den Auftrag erteilende Mitglied
- Es handelt sich um einen Direktauftrag; ein Direktauftrag liegt vor,

wenn der inserierende Kunde selber oder über eine nicht kommissions- resp. provisionsberechtigte Agentur bucht.

12. Kommissionen/Provisionen

Anspruch auf Kommission besteht nur in den im jeweils gültigen Anzeigentarif ausdrücklich genannten Fällen oder bei Vorliegen einer speziellen Vereinbarung. Kommissionsberechtigt sind nur die vom Verlag gemäss

13. Preise
Anzeigentarif anerkannten Agenturen. Die in dieser Ziffer getroffene Regelung gilt für Provisionen sinngemäss.

14. Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen
Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt nach dem jeweils gültigen Anzeigentarif, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der gesamte Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert. Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 40.– in Rechnung gestellt. Zudem werden für Umtriebe 5% der Forderungssumme (mind. CHF 50.–, max. CHF 300.–) belastet. Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen vereinbarte Rabatte oder Kommissionen resp. Provisionen. Bereits ausbezahlte Kommissionen resp. Provisionen werden zurückgefordert und gewährte Rabatte werden nachgefordert. GastroSuisse behält sich jederzeit vor, die Bonität des Kunden zu überprüfen.

15. Datenschutz/Datensicherheit

Der Kunde ist einverstanden, dass die erhobenen Daten von GastroSuisse zur Abwicklung der Anzeigendienste sowie zu Werbe und Informationszwecken

gespeichert, verwendet und bearbeitet werden. GastroSuisse hält sich dabei an die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Die Daten

bleiben auch nach der Publikation der Anzeigen gemäss handelsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften weiterhin gespeichert. Personendaten werden vertraulich behandelt und angemessen vor Zugriffen durch Unbefugte gesichert. GastroSuisse kann jedoch bei der elektronischen Abwicklung die Vertraulichkeit, Integrität sowie Authentizität von Daten nicht umfassend garantieren.

16. Internet: Verfügbarkeit/Risiken

Die elektronische Kommunikation via Internet ist alleinige Sache des Kunden. GastroSuisse schliesst insbesondere jede Haftung für Schäden aus, die sich aus der Benutzung des Internets ergeben (Verfügbarkeit, Missbrauch der Verbindung durch Dritte, einschliesslich Viren; Übermittlungsfehler, Datensicherheit, etc.).

17. Kein Konkurrenzausschluss

Kunden können den Inhalt und die Zusammensetzung anderer Anzeigen nicht beeinflussen.

18. Druck- und Datenmaterial

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist GastroSuisse für geliefertes Druck- und/oder Datenmaterial (Reinzeichnungen, Filme, Fotos usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.

19. Übersetzungen

GastroSuisse nimmt keine Übersetzungen von Anzeigen vor.

20. Änderung der Insertionsbedingungen

GastroSuisse ist berechtigt, diese allgemeinen Insertionsbedingungen jederzeit zu ändern. GastroSuisse macht diese an gut einsehbarer Stelle auf www.gastrojournal.ch rechtzeitig bekannt.

21. Schlussbestimmungen**21.1. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne der vorgenannten Klauseln unwirksam sind oder im Laufe der Zeit werden sollten, bleiben die übrigen Klauseln unverändert verbindlich. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine wirksame Klausel, die dem Vertragswillen der Parteien entspricht, mithin dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

21.2. Anwendbares Recht

Es findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung. Insoweit diese allgemeinen Insertionsbedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für den mit GastroSuisse abgeschlossenen Insertionsvertrag die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR). Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

21.3. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich. Diese allgemeinen Insertionsbedingungen sind seit 1. Januar 2010 in Kraft, ersetzen alle früheren Fassungen und sind nach dem Relaunch von GastroJournal 2019 aktualisiert worden.